

wts

AUSGABE 29/2025

TAX WEEKLY



BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG)

Mit dem am 22.08.2025 auf der Internetseite des BMF veröffentlichten [Referentenentwurf](#) eines Standortfördergesetzes (StoFöG) wird nun das unter der Ampel-Koalition nicht mehr abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren (sachliche Diskontinuität) zum Zukunftsfinanzierungsgesetz II (ZuFinG II) erneut aufgenommen (vgl. hierzu bereits TAX WEEKLY # 19/2024 und # 42/2024) und dessen Vorhaben weitestgehend inhaltsgleich übernommen.

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht mehr Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien vor (Ziffern 1571 ff.). Mit dem Gesetzentwurf sollen insoweit die Investitionen von Spezial-Investmentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur gefördert werden.

Mit dem Ziel, Investitionen in Venture Capital zu erleichtern, soll in § 6b Abs. 10 EStG eine Vervielfachung des Höchstbetrags (von € 500.000 auf € 2.000.000) für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, auf Reinvestitionen erfolgen (sog. Roll-Over).

Aus investmentsteuerrechtlicher Sicht sind insbesondere folgende Änderungen gegenüber dem ZuFinG II zu erwähnen:

- › Während der Regierungsentwurf zum ZuFinG II noch relativ unsystematisch die Besteuerung sonstiger inländischer Einkünfte über drei Absätze regeln wollte (§ 6 Abs. 5, 5a, 5b InvStG-E), erfasst das StoFöG insoweit systematisch in § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 InvStG-E die Tatbestände, die zu sonstigen inländischen Einkünften führen.
- › Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 InvStG-E gehören zu den steuerpflichtigen sonstigen inländischen Einkünften des (Spezial-)Investmentfonds die Einkünfte aus einem inländischen Gewerbebetrieb i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG, mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EStG i.V.m. § 17 EStG), soweit der (Spezial-)Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.
- › Im Fokus der Neuregelungen stehen dabei insbesondere Einkünfte eines (Spezial-)Investmentfonds, die über gewerbliche Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) mit deutschen Betriebsstätten bezogen werden. Bei einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft liegt nach § 6 Abs. 5 Satz 3 InvStG-E grundsätzlich stets eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, sofern kein Anwendungsfall des § 6 Abs. 5a InvStG-E gegeben ist.
- › § 6 Abs. 5a InvStG-E in der Fassung des StoFöG regelt positiv, dass in bestimmten Fällen keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegen soll. Die allgemeinen Grundsätze zur Bestimmung einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung werden dadurch jedoch nicht eingeschränkt (siehe Anwendungsschreiben zum Investmentsteuergesetz, dort Tz. 6.36 i.V.m. 15.7 ff.).
- › Im Falle der Beteiligung an lediglich gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften i.S.d. § 15 Abs. 3 EStG kann der (Spezial-)Investmentfonds oder die zuständige Finanzbehörde nachweisen, dass die Einkünfte aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten der Personengesellschaften stammen. Wird dieser Nachweis geführt, entfällt die Steuerpflicht für Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Stattdessen können aber subsidiäre Tatbestände des § 49 Abs. 1 EStG (z.B. Zinsen auf Kapitalforderungen mit Besicherung durch inländischen Grundbesitz i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c EStG) zur Anwendung kommen (§ 6 Abs. 5a Satz 2 InvStG-E).

- › Anders als das ZuFinG II sieht das StoFÖG vor, dass auch die Finanzbehörde nachweisen kann, dass die Einkünfte aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten der Personengesellschaften stammen. In der Gesetzesbegründung wird insoweit klargestellt, dass der Nachweis eine Obliegenheit des (Spezial-)Investmentfonds ist. Wird kein Nachweis geführt, soll grundsätzlich von gewerblichen Einkünften auszugehen sein. Die Nachweismöglichkeit der Finanzbehörde besteht, um unangemessene Gestaltungsmöglichkeiten des (Spezial-)Investmentfonds im Verlustfall auszuschließen. Nach dem Gesetzeswortlaut wäre der entsprechende Nachweis nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung wohl jährlich zu erbringen. Damit würde auf (Spezial-)Investmentfonds bei Beteiligung an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften i.S.d. § 15 Abs. 3 EStG in Zukunft ein erheblicher Begründungsaufwand zukommen. Es bleibt abzuwarten, ob hierzu z.B. im Wege von Verwaltungsanweisungen noch Vereinfachungsregelungen erfolgen werden.

Zudem ist aus investmentsteuerlicher Sicht noch auf folgende weitere Anpassungen hinzuweisen (vgl. hierzu bereits eingehend TAX WEEKLY # 19/2024 und # 42/2024 sowie Neumann/Widera, DStR 2024, 178 f.):

- › Einschränkung der Körperschaftsteuerbefreiung nach § 8 und § 10 InvStG für gewerbliche Einkünfte des Investmentfonds i.S.d. § 6 Abs. 5 InvStG-E i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung. Damit kommt der Frage der Zuordnung der Einkünfte (solche aus vermögensverwaltender Tätigkeit oder originär gewerblicher Tätigkeit) künftig eine noch größere Bedeutung zu.
- › Erweiterung der Gewerbesteuerfreiheit eines Investmentfonds auf die Einnahmen aus der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 19 Nr. 6a KAGB-E gerichtet ist, ÖPP- und Infrastruktur-Projektgesellschaften (§ 15 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E). Einnahmen aus der Beteiligung an diesen Gesellschaften werden nicht in die 5 %-Bagatellgrenze nach § 15 Abs. 3 InvStG-E einbezogen, so dass diese Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung mehr als 5 % der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen können.
- › Spezial-Investmentfonds sollen aufgrund der Änderung des § 26 Nr. 4 Buchst. h InvStG ohne Einschränkung in alle Arten von inländischen oder ausländischen Investmentfonds und Investmentvermögen (i.S.d. § 1 Abs. 1 KAGB) investieren dürfen, so dass auch Investitionen in Private Equity- und Venture Capital Fonds in der Rechtsform von Personengesellschaften vereinfacht werden.
- › Spezial-Investmentfonds sollen zukünftig 100 % der Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben können, deren Unternehmensgegenstand Infrastruktur-Projekte sind oder deren Unternehmensgegenstand auf die „Bewirtschaftung“ von erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 19 Nr. 6a KAGB-E gerichtet ist (§ 26 Nr. 6 Satz 2 InvStG-E).
- › Spezial-Investmentfonds sollen zukünftig ohne betragliche Begrenzung Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus EEG-Anlagen im Zusammenhang mit der Vermietung von Immobilien erzielen dürfen (§ 26 Nr. 7a InvStG-E).

Die Änderungen des InvStG sollen nach dem Referentenentwurf grundsätzlich ab 2026 anwendbar sein.

BMF: Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden; Einzelfragen zu § 35c EStG – Neufassung des BMF-Schreibens vom 14.01.2021

Mit der Steuerermäßigung des § 35c EStG werden energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gefördert. Zu den Anwendungsfragen hat das BMF in Abstimmung mit den Ländern im Januar 2021 ein BMF-Schreiben veröffentlicht. Mit [BMF-Schreiben vom 21.08.2025](#) wurde dieses Schreiben nun in überarbeiteter Fassung herausgegeben. Es beantwortet den Bearbeitenden in den Finanzämtern und den Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl rechtlicher Fragen zur Anwendung und Geltendmachung des § 35c EStG. Wie in der Vorfassung ist eine Anlage enthalten, die typische vorbereitende Arbeiten und Umfeldmaßnahmen aufführt. Diese können von der Steuerermäßigung des § 35c EStG umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV genügenden energetischen Maßnahme stehen.

Das neugefasste BMF-Schreiben tritt neben das BMF-Schreiben vom 23.12.2024 zu der mit der Steuererklärung einzureichenden Bescheinigung über die durchgeführten Maßnahmen, der sogenannten Musterbescheinigung.

BFH: Zur Verlustnutzung nach Beendigung einer zweigliedrigen KG durch Anwachsung auf eine GmbH

Der BFH hat mit Urteil vom 19.03.2025 ([XI R 2/23](#)) entschieden, dass bei der Anwachsung einer KG auf den einzig verbleibenden Kommanditisten in der Rechtsform einer GmbH der zum Beendigungszeitpunkt festgestellte verrechenbare Verlust des Kommanditisten i.S.d. § 15a Abs. 4 EStG mit künftigen Gewinnen der GmbH verrechenbar ist. Der übergegangene Verlust ist nicht wegen der Gesamtrechtsnachfolge von einem verrechenbaren in einen ausgleichsfähigen Verlust umzuqualifizieren. Auch der bei der KG festgestellte Verlust im Sinne des § 10a GewStG ist infolge der Anwachsung von der GmbH nutzbar. Der gewerbesteuerrechtliche Grundsatz der Unternehmenskontinuität erfordert wegen § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG jedenfalls dann nicht die Fortführung der Tätigkeit der bisherigen KG durch den ehemaligen Kommanditisten in der Rechtsform einer GmbH, wenn die Tätigkeit der KG zum Zeitpunkt der Anwachsung nicht vollständig eingestellt war.

Im Streitfall war die Klägerin, eine GmbH, alleinige Kommanditistin der B GmbH & Co. KG (KG). Zum "Stichtag 30.12.2011" trat die – am Kapital nicht beteiligte – alleinige persönlich haftende Gesellschafterin, die B Verwaltungs-GmbH, entschädigungslos aus der KG aus. Infolgedessen ging das Vermögen der KG im Wege der Anwachsung auf die Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin der KG über. In ihrer Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2011 machte die Klägerin einen Verlust geltend, der dem bisher von ihr nicht geltend gemachten Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG im Zeitpunkt der Anwachsung des Gesellschaftsvermögens der KG entsprach. Korrespondierend hierzu machte die Klägerin in ihrer Gewerbesteuererklärung 2011 einen durch die Anwachsung übernommenen Gewerbeverlust geltend. Nach einer Außenprüfung verwehrte das Finanzamt die Geltendmachung der Verluste bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die anschließende Klage beim Finanzgericht war in den Hilfsanträgen für die ebenfalls angegriffenen Bescheide für 2012 erfolgreich. Die Verluste konnten danach erst in 2012 berücksichtigt werden.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Zutreffend habe das Finanzgericht entschieden, dass die infolge der Anwachsung auf die Klägerin übergegangenen Verluste bei dieser körperschaft- und gewerbesteuerrechtlich nach den Umständen des Streitfalls nicht bereits im Jahr 2011, aber dann im Streitjahr 2012 zu berücksichtigen seien.

Es entspreche dem Sinn und Zweck der Regelung des § 15a Abs. 4 EStG, dass verrechenbare Verluste nicht untergingen, sondern beim Gesamtrechtsnachfolger dann erhalten bleiben, wenn der Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt der Anwachsung – wie im Streitfall – noch nicht vollständig eingestellt gewesen sei. Dies habe der BFH bereits in vergleichbaren Fällen wie z.B. beim Wechsel des Kommanditisten in die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters entschieden. Zu Recht sei das Finanzgericht auch davon ausgegangen, dass auch im Falle der Gesamtrechtsnachfolge zwar keine Umqualifizierung von verrechenbaren in sofort ausgleichsfähige Verluste vorzunehmen sei. Als GmbH könne die Klägerin die von der KG übernommenen Verluste allerdings grundsätzlich mit sämtlichen Gewinnen aus ihrem gesamten Betrieb saldieren. Denn seit der Anwachsung auf die Klägerin als GmbH gebe es nur noch eine einzige Einkunftsquelle, auf deren Gewinne es für eine mögliche Verrechnung ankomme; § 8 Abs. 2 KStG stelle klar, dass eine – wie im Streitfall – unter diese Vorschrift fallende Körperschaft nur einen einheitlichen Gewerbebetrieb haben könne.

Ebenso zutreffend habe das Finanzgericht angenommen, dass die Klägerin berechtigt sei, den für die KG auf den 31.12.2011 festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust nach § 10a GewStG bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags 2012 zu nutzen. Die nach der ständigen Rechtsprechung zu § 10a GewStG für die Gewerbeverlustnutzung erforderliche Unternehmensidentität erfordere wegen § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG, wonach die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt, jedenfalls dann nicht die Fortführung der Tätigkeit der bisherigen KG durch den ehemaligen Kommanditisten in der Rechtsform einer GmbH, wenn – wie im Streitfall – die Tätigkeit der KG zum Zeitpunkt der Anwachsung nicht vollständig eingestellt war. Es sei jedenfalls keine Rechtsgrundlage erkennbar, in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem eine Kapitalgesellschaft im Wege der Anwachsung einen für eine Personengesellschaft festgestellten Gewerbeverlust übernommen habe, die Verlustnutzung – wie das Finanzamt annimmt – von der identitätswahrenden Fortführung des verlustverursachenden Betriebs der Personengesellschaft abhängig zu machen.

Nur am Rande wird in der Entscheidung darauf hingewiesen, dass – aus dem Stichtagsprinzip folgend – § 15a EStG bei der Anwachsung am 30.12.2011 eigentlich für das ganze Jahr 2011 schon nicht mehr galt. Wegen der Bestandskraft der gleichwohl ergangenen gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und des verrechenbaren Verlusts nach § 15a Abs. 4 EStG war dies jedoch nicht mehr rückgängig zu machen. Bei richtiger Bescheiderteilung wären die Verluste 2011 ansonsten voll ausgleichsfähig gewesen.

BFH: Hinzurechnung von Zinsen auf Depotverbindlichkeiten im Retrozessionsgeschäft (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)

Der BFH hat mit Urteil vom 21.05.2025 ([III R 32/22](#)) entschieden, dass Rückversicherungsunternehmen nicht der für bestimmte Erstversicherungsunternehmen geltenden Verpflichtung unterliegen, ein dem Zugriff Dritter entzogenes Sondervermögen zu bilden, und sich schon deshalb nicht auf die darauf gestützte Ausnahme von der Hinzurechnung der auf Bardepots gezahlten Zinsen bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags berufen können. Eine allgemeine, dem sog. Bankenprivileg (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e GewStG i.V.m. § 19 der GewStDV) vergleichbare Ausnahme von § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG gibt es für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht.

Die Klägerin war im Streitjahr als Rückversicherer tätig. Die von ihr übernommenen Risiken gab sie zum Teil in Retrozession. Dazu schloss die Klägerin Rückversicherungsverträge ab und zahlte den

Retrozessionären Zinsen auf Depotverbindlichkeiten. Das Finanzamt erfasste die Zinsen als Entgelte für Schulden und rechnete sie gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG dem Gewinn der Klägerin in Höhe von einem Viertel hinzu. Die Klage der Klägerin wurde abgewiesen, ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Der BFH urteilte, dass keiner der von der Klägerin vorgetragene Umstände einer teilweisen Hinzurechnung der von ihr gezahlten Zinsen auf Depotverbindlichkeiten entgegenstehe. Insbesondere könne sich die Klägerin schon mangels eines von ihr gebildeten Sondervermögens nicht auf eine für bestimmte Erstversicherungsunternehmen in Betracht zu ziehende Ausnahme zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen berufen. Eine allgemeine, dem sog. Bankenprivileg (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e GewStG i.V.m. § 19 GewStDV) vergleichbare Ausnahme von § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG gebe es für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht. Entgegen der Auffassung der Klägerin gebe es auch keinen allgemeinen (ungeschriebenen) Rechtsgrundsatz, dass bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags steuerliche Doppelbelastungen zu vermeiden seien. Es habe sich auch nicht um durchlaufende Kredite gehandelt. Eine Saldierung mit erhaltenen Zinsen auf Depotforderungen komme nicht in Betracht. Ein mit dem Cash-Pooling vergleichbarer Fall liege nicht vor. Die Rechtsprechung zur Bewertungseinheit oder zu Swaps sei nicht einschlägig.

Alle am 28.08.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III R 12/22</u>	03.06.2025	Erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG und Drei-Objekt-Grenze bei En-bloc-Veräußerung einer Kapitalgesellschaft
<u>III R 32/22</u>	21.05.2025	Hinzurechnung von Zinsen auf Depotverbindlichkeiten im Retrozessionsgeschäft (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)
<u>III R 6/24</u>	21.05.2025	Zum Bankenprivileg bei einer Konzernfinanzierungsgesellschaft
<u>IX R 13/24</u>	15.07.2025	Rückwirkende Anwendung von § 6e EStG
<u>VIII R 18/22</u>	01.07.2025	Zur Besteuerung der Erträge aus einem ausländischen Investmentfonds
<u>XI R 23/22</u>	14.05.2025	Zur Restschuldbefreiung gemäß § 301 InsO sowie zur beschränkten Nachhaftung des Schuldners für Umsatzsteuerschulden nach Einstellung des Insolvenzverfahrens gemäß § 211 InsO
<u>XI R 5/24</u>	30.04.2025	Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen eines Präventions- und Persönlichkeitstrainers
<u>XI R 2/23</u>	19.03.2025	Zur Verlustnutzung nach Beendigung einer zweigliedrigen KG durch Anwachsung auf eine GmbH

Alle am 28.08.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I S 1/24</u>	28.06.2024	Gegenstandslose Entscheidung I S 1/24 - Keine Gehörsverletzung bei abweichender Würdigung klägerischen Vorbringens (Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.)
<u>I B 28/23</u>	13.03.2024	Aufgehobene Entscheidung I B 28/23 - Kein Verstoß gegen richterliche Hinweispflicht (Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.)
<u>III R 25/24</u>	10.07.2025	Unzulässige Klage wegen nicht fristgemäßer Bezeichnung des Klagebegehrens
<u>V B 60/24</u>	12.08.2025	Steuerfreiheit der Umsätze aus dem Betrieb einer Kampfsport-schule
<u>V B 63/24</u>	11.08.2025	Grenzüberschreitend erbrachte Pflegeleistungen und Umsatzsteuerfreiheit
<u>VIII R 23/23</u>	22.07.2025	Anerkennung eines Ehegatten-Mietverhältnisses bei Einlagen des Vermieter-Ehegatten in den Betrieb des Mieter-Ehegatten
<u>X B 12-14/25</u>	07.08.2025	Verletzung rechtlichen Gehörs durch Ablehnung eines Terminverlegungsantrags: Darlegungsanforderungen
<u>X R 4/23</u>	25.06.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 16.09.2024 III R 35/22: Abgrenzung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen

Alle bis zum 29.08.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7352-a/00004/003/061</u>	25.08.2025	Muster der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeug Einzelbesteuerung
<u>IV C 1 - S 2296-c/00004/018/050</u>	21.08.2025	Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden; Einzelfragen zu § 35c EStG, Neufassung des BMF-Schreibens vom 14. Januar 2021

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.